



Bayerische Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
24. April 2020
PI/G-4255-3/892 L

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
F1-7711.5-1/131

München
15.06.2020

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Hans Urban vom
23.04.2020 betreffend Schwend- und Rodungsmaßnahmen Seonalm**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die oben genannte Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen
mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

Zu Frage 1.a):

Handelt es sich bei der ca. 10 ha großen Fläche um Wald nach BayWaldG?

Zu Frage 1.b):

Wenn nicht, welchen Rechtsstatus haben die Flächen dann?

Zu Frage 1.c):

*Sofern es sich (auch) um landwirtschaftliche Fläche nach § 2 Abs. 2, Nr. 3
BWaldG handelt, nach welchen Kriterien erfolgte die Flächenidentifizie-
rung bzw. -abgrenzung (Luftbildanalyse, Vor-Ort-Begang etc.)?*

Die Fragen 1.a) - c) werden zusammen beantwortet.

Bei ca. 3,9 ha der Fläche handelt es sich um Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG
i. V. m. § 2 BWaldG. Bei circa 6,4 ha handelt es sich entsprechend der
Maßgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG und der landwirtschaftlichen Fach-
und Fördervorgaben um landwirtschaftliche Fläche. Letztgenannte Flächen
werden im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderung vom Antragsteller

angegeben und beantragt und im Rahmen von EU-rechtlich vorgegebenen Förderkontrollen überprüft. Hierbei kommen sowohl standardmäßige Überprüfungen am Luftbild bzw. mit Hilfe der Fernerkundung zum Einsatz, als auch anlassbezogene Kontrollen vor Ort.

Zu Frage 2.a):

Wenn es sich um Wald nach BayWaldG handelt, war auch Schutzwald von den Maßnahmen betroffen?

Zu Frage 2.b):

Wenn ja, wieviel ha?

Zu Frage 2.c):

Wurde eine Genehmigung für den Kahlhieb, mit der verpflichtenden Auflage zur Wiederaufforstung der Schutzwaldfläche, erteilt?

Die Fragen 2.a) - c) werden zusammen beantwortet.

Nach Angaben des Verzeichnisses nach Art. 10 Abs. 3 BayWaldG war von den Maßnahmen ein schmaler Schutzwaldstreifen von ca. 0,1 ha betroffen.

Eine Genehmigung des Kahlhiebes in diesem Schutzwaldstreifen wurde nicht erteilt. Entsprechend den walddesetzlichen Bestimmungen sind diese Schutzwaldfläche von 0,1 ha und die weiteren kahlgeschlagenen Waldflächen von 3,8 ha verpflichtend wiederaufzuforsten.

Zu Frage 3.a):

Wurde ein Rodungsantrag gestellt (falls ja, bitte den Zweck sowie die ha-Anzahl mit angeben)?

Zu Frage 3.b):

Wurde die Genehmigung verbunden mit Auflagen, z.B. Verpflichtung zur Wiederaufforstung, erteilt?

Zu Frage 3.c):

Sollten Kahlhieb bzw. Rodung nicht genehmigt worden sein, welche Konsequenzen entstehen daraus?

Die Fragen 3.a) - c) werden zusammen beantwortet.

Für zwei Teilflächen wurden Rodungsanträge über insgesamt ca. 1,86 ha gestellt. Die Flächen sollten künftig als Almweideflächen genutzt werden. Die gestellten Rodungsanträge wurden von der unteren Forstbehörde abge-

lehnt. Gegen eine der Ablehnungsentscheidungen wurde mittlerweile Klage eingereicht.

Der Fortgang des von der unteren Forstbehörde nach Art. 46 Abs. 1 BayWaldG angestrebten Bußgeldverfahrens erfolgt in Abhängigkeit von den Ergebnissen des in der Antwort zu 4.a) und b) genannten Gutachtens zur Vegetation und dem in Antwort zu 5.c) genannten Bußgeldverfahren.

Zu Frage 4.a):

Sind durch die Schwendmaßnahmen auf der Lichtweidefläche naturschutzfachlich wichtige Strukturelemente mit geschützten Arten flächig entfernt worden?

Zu Frage 4.b):

Wenn ja, welche Strukturelemente und Arten waren davon betroffen?

Die Fragen 4.a) und b) werden zusammen beantwortet.

Zur Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung von naturschutzfachlich wertvollen Strukturelementen oder gesetzlich geschützten Arten ist nach Aussage der zuständigen Naturschutzbehörde vom Verursacher ein Gutachten zur Vegetation mit zusätzlichen Aussagen zum Vorkommen von wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten zu beauftragen.

Zu Frage 5.a):

Inwieweit sind auch biotopkartierte Flächen von dem Holzeinschlag betroffen? (Bitte Biotoptypen mit Flächengrößen angeben)

Im Seeonkar wurde im Rahmen der Alpenbiotopkartierung der über 95 ha große Biotopkomplex A8338-0101 ausgewiesen. Dieser Biotopkomplex setzt sich aus nachstehenden Biotoptypen zusammen (prozentuale Flächenanteile in Klammern):

Alpine Rasen (30 %)

Lärchen-Zirbenwälder (25 %)

Latschengebüsche (15 %)

Schuttfluren und Blockhalden (10 %)

Fels mit Bewuchs, Felsvegetation (5 %)

Alpine Hochstaudenfluren (5 %)

Alpenmagerweiden (5 %)

Grünerlengebüsche (5 %)

Die Beurteilung einer Betroffenheit der einzelnen Biotoptypen ist abschließend erst auf Grundlage des in der Antwort zu 4.a) und b) genannten Gutachtens möglich.

Zu Frage 5.b):

Wann wurden die Flächen biotopkartiert?

Der Biotopkomplex wurde im Jahr 2003 im Rahmen der Alpenbiotopkartierung im Landkreis Rosenheim erfasst.

Zu Frage 5.c):

Wird das zuständige Landratsamt eine Prüfung bzgl. eines artenschutzrechtlichen Vergehens vornehmen?

Die Staatsanwaltschaft Traunstein hat gegen den Verursacher ein Ermittlungsverfahren wegen Vergehens nach § 71 BNatSchG durchgeführt. Ein strafbares Verhalten nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Das Verfahren wurde daher inzwischen eingestellt.

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt, gegen den Verursacher ein Bußgeldverfahren wegen Biotopzerstörung nach § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG einzuleiten.

Zu Frage 6.a):

Wieviel ha des geschützten Lebensraumtyps "Alpiner Lärchen- und Arvenwald" wurden durch die Maßnahme zerstört?

Die kleinstandörtlich vorliegenden Vegetationstypen und das Ausmaß von Beeinträchtigungen können erst anhand des o. g. Gutachtens beurteilt werden.

Zu Frage 6.b):

Wie häufig ist der betroffene Lebensraumtyp "Alpiner Lärchen- und Arvenwald" in Bayern anzutreffen?

Ordnet man den unter Fragen 5.a) und 6.a) genannten Biotoptyp „Lärchen-Zirbenwald“ dem weiter gefassten FFH-Lebensraumtyp 9420 „Alpiner Lär-

chen-Arvenwald“ zu, beträgt der Flächenumfang im bayerischen Alpenraum schätzungsweise zwischen 1.250 und 1.600 ha.

Zu Frage 6.c):

Welche Verantwortung hat Bayern für den Schutz dieses Lebensraumtyps?

Natürliche „Alpine Lärchen-Arvenwälder“ stellen höchst wertvolle alpine Waldökosysteme dar, für deren Erhalt Bayern aufgrund europäischen Naturschutzrechts eine besondere Verantwortung trägt. Auch sekundäre nutzungsbedingte „Lärchenwiesenwälder“ außerhalb der subalpinen Höhenstufe können sowohl aus naturschutzfachlichen, als auch aus landeskundlichen und landschaftsästhetischen Gründen einen besonderen Wert besitzen.

Zu Frage 7.a):

Wären die Maßnahmen genehmigungsfähig gewesen?

Abschließende Aussagen zur grundsätzlichen oder teilweisen Genehmigungsfähigkeit der Maßnahmen können erst nach Vorlage des in der Antwort zu 4.a) und b) genannten Gutachtens getroffen werden.

Zu Frage 7.b):

Wenn nein, wurde das Holz, das illegal geschlagen wurde, widerrechtlich verkauft?

Siehe Antwort zu Frage 7.a).

Zu Frage 7.c):

Wenn ja, welche Konsequenzen entstehen daraus?

Siehe Antwort zu Frage 7.a).

Zu Frage 8.a):

Gibt bzw. gab es entsprechende Negativbeispiele auf anderen Almen im bayerischen Alpenraum? (bitte in tabellarischer Form angeben)

Auf Almflächen sind immer wieder Hiebs- und Schwendmaßnahmen notwendig, um die Flächen in einem beweidbaren Zustand zu halten. Auch werden Almflächen in Einzelfällen im Rahmen von genehmigungspflichtigen Rodungsmaßnahmen in ihrem Flächenzuschnitt angepasst.

Die Vielzahl der Maßnahmen sowie deren konkrete Durchführung vor Ort und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit werden von den zuständigen Behörden nicht gesondert erfasst.

Zu Frage 8.b):

Wenn ja, wurden diese mit Bußgeld belegt?

Siehe Antwort zu Frage 8.a)

Zu Frage 8.c):

Wenn ja, in welcher Höhe wurden diese mit Bußgeld belegt?

Siehe Antwort zu Frage 8.a)

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Kaniber